

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE MUNDERFING

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 16. Dezember 2025**

**www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 3 Verordnung: Kanalgebührenordnung**

### Verordnung

**des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing betreffend einer Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Munderfing.**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Munderfing (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

### § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke  
 bis 200 m<sup>2</sup> 27,20 EUR  
 über 201 m<sup>2</sup> 19,21 EUR  
 pro Quadratmeter der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 bis 7, mindestens aber 4.895,00 EUR.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- a. Garagen und Nebengebäude wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- b. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c. Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
- d. Mansarden, beheizte Wintergärten, Abstellräume usgl. werden in die Berechnung miteinbezogen.

- e. Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - f. Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen wo keine Wasserentnahmestelle besteht und auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) wird bis 500 m<sup>2</sup> Fläche 50 % der Mindestanschlussgebühr und über 500 m<sup>2</sup> Fläche 100 % der Mindestanschlussgebühr berechnet.

(3) Wird für ein unbebautes Grundstück ein Anschluss hergestellt, so ist dafür die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(5) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(6) Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge berechnet:

- a) Gastgewerbe für allgemeine Betriebsflächen 30 %  
    für Saalflächen 15 %
  - b) Fleischhauereibetriebe 30 %
  - c) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der sich ergebenden Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

(7) Bei nachträglicher Änderung von Gebäuden angeschlossener Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändert sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für angeschlossene bebaute Grundstücke pro Kubikmeter mittels eichbarem Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch 4,92 EUR. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 35 m<sup>3</sup> des aktuellen Kubikmeterpreises je Anschluss festgesetzt.

(2) Ist kein geeichter Wasserzähler eingebaut, oder eine Eichung nicht möglich, dann ist eine Kanalbenützungspauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person mit Haupt- oder Zweitwohnsitz (weiteren Wohnsitz). Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

(3) Wird die Menge verbrauchten Wassers, die nachweislich nicht in das Kanalnetz eingeleitet wird, durch einen vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten an geeigneter Stelle installierten eichbaren Zweitzählern gemessen, wird diese Menge bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr nicht mit einbezogen.

Der Wasserzähler muss gemäß ÖNORM EN ISO 4064-5 eingebaut sein.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung pro Wasserzähler eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 12,- Euro zu entrichten (gilt nur für BM Q3=4 m<sup>3</sup>/h nach MID und BM Q3=10 m<sup>3</sup>/h nach MID – größere Wasserzähler müssen vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes selbst geeicht werden.)

(5) Bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr für Betriebe, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweicht, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach gesonderten Ermittlungen.

Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr.Bewilligungsbescheid zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Abs.1) der dort genannte Betrag je m<sup>3</sup> eingehoben. Für die über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5 Konzentration lt.wr.Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB 5/l

---

300 mg BSB 5/l

bzw.

CSB-Konzentration lt.wr.Bewilligungsbescheid - 500 mg CSB/l

---

500 mg CSB/l

jeweils multipliziert mit dem Kubikmeter-Betrag laut § 4 Abs.1) x 1.0.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Festsetzung erfolgt mittels Bescheid und gilt auch für die Folgejahre.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

## **§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

**§ 8**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2007, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Martin Voggenberger**